

Neues von dem Verkehrszentralregister

Vielen Lesern dürfte bekannt sein, dass man Eintragungen im Verkehrszentralregister durch die Absolvierung eines sogenannten Aufbauseminars für Krafffahrer reduzieren kann, wenn man dieses Seminar rechtzeitig besucht. Bis zu einem Punktestand von 8 Punkten können bei einem Besuch eines solchen Seminars 4 Punkte abgebaut werden. Besucht man ein solches Seminar, wenn man im Verkehrszentralregister mit 9 bis 13 Punkten belastet ist, so kann man noch zwei Punkte abbauen. Hat man eine Punktzahl von 14 oder mehr Punkten erreicht, wird von der Führerscheinstelle angeordnet, dass ein solches Seminar zu besuchen ist. Dieser Anordnung muss man Folge leisten, da sonst die Fahrerlaubnis entzogen wird. Ein Punkteabbau kann bei einem Punktestand von 14 und mehr Punkten bei Durchführung eines solchen Seminars nicht mehr erreicht werden.

Bisher war es in der Vergangenheit so, dass für die Frage des möglichen Punkteabbaus das Vorliegen rechtskräftiger Entscheidungen notwendig war.

Hatte man beispielsweise schon 8 Punkte im Verkehrszentralregister gesammelt und lief ein neues Bußgeldverfahren, was aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen war, so konnte man in der Vergangenheit so lange noch 4 Punkte abbauen, wie nicht das neue Bußgeldverfahren rechtskräftig beendet war.

Diese Möglichkeit hat sich durch die jetzt neue Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts geändert.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Revisionsverfahren entschieden, dass für die Frage der Möglichkeit des Punktebaus nicht auf rechtskräftige Entscheidungen abzustellen ist, sondern zusätzlich auch auf schon laufende Verfahren, die gegebenenfalls noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

Es kommt jetzt für die Frage der Möglichkeit des Punkteabbaus entgegen der früher herrschenden Rechtsprechung nur noch auf den sogenannten Tattag an. Hat man dann, wenn man das Aufbauseminar für Krafffahrer absolviert hat, zuvor schon einen weiteren Bußgeldtatbestand verwirklicht, der auch evtl. noch nicht im Verkehrszentralregister eingetragen ist, so wirkt sich dieser Bußgeldtatbestand für die Frage der Höhe des Punkteabbaus aus. Weist man beispielsweise zum Zeitpunkt der Absolvierung des Seminars aufgrund rechtskräftiger Entscheidungen 8 Punkte im Verkehrszentralregister aus und hat man eine Ordnungswidrigkeit begangen, die beispielsweise mit einem weiteren Punkt evtl. geahndet wird und kommt es tatsächlich später zu einer entsprechenden rechtskräftigen Entscheidung, so wird man im Hinblick auf den Punkteabbau so behandelt, als hätte man bei der Ableistung des Aufbauseminars schon 9 Punkte auf dem Konto im Verkehrszentralregister gehabt.

Dies bedeutet, dass man, nicht wie bisher noch dann, wenn ein weiteres Ordnungswidrigkeitsverfahren schwebt, evtl. schnell durch die Ableistung eines Aufbauseminars noch einen mehr oder weniger umfangreichen Punkteabbau betreiben kann. Diesen Punkteabbau muss man jetzt durchführen, solange keine neue Ordnungswidrigkeit begangen wurde.

Insofern möge sich jeder Verkehrsteilnehmer gut überlegen, ob er dann, wenn er derzeit 8 Punkte oder evtl. 13 Punkte aufweist, nicht auch ohne ein neues Ordnungswidrigkeitenverfahren ein Aufbauseminar absolvieren sollte.

In demjenigen Fall, in dem das Bundesverwaltungsgericht entschieden hat, hatten die Vorinstanzen – das Verwaltungsgericht Stuttgart und der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg – noch zu Gunsten des Betroffenen geurteilt. Diese für den Betroffenen günstigen Entscheidungen der Vorinstanzen hat das Bundesverwaltungsgericht mit seiner, auch für mich überraschenden Entscheidung revidiert. Auch für unsere ständige Beratungspraxis führt dies zu einer Änderung.

Rechtsanwalt Mathias Öhler